

**Telekom-Control-Kommission
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien**

GZ K 39/98-90

Verfahrensordnung

**Regeln des Versteigerungsverfahrens
zur Erteilung einer Konzession
zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes
mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste
mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze**

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Teilnahmeberechtigung.....	3
3. Mindestgebot	3
4. Autorisierung.....	4
5. Grundsätze des Verfahrens	4
6. Gültiges Gebot.....	5
7. Mindestinkrement.....	5
8. Aktivitätsregel	6
9. Gleichlautende Höchstgebote	6
10. Ende des Versteigerungsverfahrens	7
11. Zeitlicher Ablauf	7
12. Organisatorische Aspekte	8
13. Verbot kollusiven Verhaltens.....	8
14. Schlußbestimmungen	9

Anlagen

Anlage A	Formblatt Mindestgebot
Anlage B	Formblatt Gebot
Anlage C	Formblatt Informationen an Bieter
Anlage D	Formblatt Erklärung der Antragsteller

1. Einleitung

Die Telekom-Control-Kommission hat im Verfahren zur Erteilung einer Konzession zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze, GZ K 39/98, in ihrer Sitzung vom 13.4.1999 folgende Regeln des Versteigerungsverfahrens gemäß Punkt 6.5. der Ausschreibungsunterlage vom 21.12.1998, GZ K 39/98, festgelegt:

Gemäß Punkt 4.1. und Kapitel 6. der Ausschreibungsunterlage vom 21.12.1998, GZ K 39/98, haben jene Konzessionswerber, die nicht gemäß § 22 Abs 7 TKG vom weiteren Konzessionsvergabeverfahren ausgeschlossen werden, in der zweiten Stufe des Verfahrens das Recht, das von ihnen angebotene Frequenznutzungsentgelt nach Maßgabe des Kapitel 6. der Ausschreibungsunterlage nachzubessern. Das höchste angebotene Frequenznutzungsentgelt wird im Rahmen eines Versteigerungsverfahrens ermittelt. Die Konzession ist gemäß § 22 Abs 8 TKG jenem Antragsteller zu erteilen, der die effizienteste Nutzung der mit der Konzession verbundenen Frequenzen dadurch am besten gewährleistet, daß er das höchste Frequenznutzungsentgelt bietet.

Die Regeln des Versteigerungsverfahrens basieren auf dem Grundsatz, objektiv, nachvollziehbar und nicht diskriminierend zu sein und beachten die spezifischen Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere zur Sicherstellung des effektiven Wettbewerbs im Sinne des Art 2 Abs 4 der Richtlinie 96/2/EG.

2. Teilnahmeberechtigung

2.1. Zur Versteigerung sind die Antragsteller im Verfahren GZ K 39/98 zugelassen, deren Antrag fristgerecht bei der Telekom-Control-Kommission eingelangt ist, und die nicht mit Bescheid gemäß § 22 Abs 7 TKG vom weiteren Konzessionsvergabeverfahren ausgeschlossen werden. Die Telekom-Control-Kommission wird die nicht ausgeschlossenen Antragsteller von der Nichtausschließung in geeigneter Weise benachrichtigen.

2.2. Nicht ausgeschlossene Antragsteller gemäß Punkt 2.1. müssen weiters folgende Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versteigerung erfüllen:

2.2.1. Die Abgabe eines durch eine Bankgarantie abgesicherten Mindestgebots (dazu vgl Punkt 3.);

2.2.2. die Autorisierung von zumindest zwei Personen, die bei der Versteigerung für den Antragsteller rechtsverbindliche Gebote legen können (dazu vgl Punkt 4.);

2.2.3. die Abgabe der Erklärung gemäß Formblatt, Beilage D (vgl Punkt 12.5).

2.3. Die Telekom-Control-Kommission wird vor Beginn des Versteigerungsverfahrens feststellen, welche Antragsteller teilnahmeberechtigt sind.

3. Mindestgebot

3.1. Gemäß Punkt 6.2. der Ausschreibungsunterlage vom 21.12.1998, GZ K 39/98, beträgt das Mindestgebot für die Teilnahme am Versteigerungsverfahren mindestens ATS 1,000.000.000,-- (Österreichische Schilling eine Milliarde). Sofern aber ein oder mehrere Antragsteller wirksam ein höheres Frequenznutzungsentgelt angeboten haben, so bildet das höchste so angebotene Frequenznutzungsentgelt das Mindestgebot für die Teilnahme am Versteigerungsverfahren.

3.2. Das höchste wirksam angebotene Frequenznutzungsentgelt, das ist jenes der tele.ring Telekom Service GmbH & Co KG, beträgt ATS 1,101.200.000,-- (Österreichische Schilling eine Milliarde einhundertein Millionen zweihunderttausend).

3.3. Teilnahmeberechtigt an der Versteigerung sind daher nur jene Antragsteller, die - neben den in Punkt 2. festgelegten sonstigen Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung - ein Mindestgebot in Höhe von zumindest ATS 1,101.200.000,-- (Österreichische Schilling eine Milliarde einhundertein Millionen zweihunderttausend) legen. Wird ein höheres Mindestgebot gelegt, so ist Punkt 6.2., erster Satz, der vorliegenden Regeln, sinngemäß anzuwenden. Das Mindestgebot muß mit dem als Anlage A angeschlossenen Formular abgegeben und firmenmäßig oder von den sonst gemäß Punkt 4. autorisierten Personen unterzeichnet werden. Das Mindestgebot ist durch eine Bankgarantie, die den Bestimmungen der Ausschreibungsunterlage vom 21.12.1998, GZ K 39/98, insbesondere deren Punkt 6.3. entsprechen muß, sicherzustellen. Die Bankgarantie muß dabei mindestens auf jenen Betrag ausgestellt sein, welcher der Differenz zwischen dem Betrag, der bereits im Antrag des betreffenden Antragstellers durch eine Bankgarantie abgedeckt wurde, und dem vom jeweiligen Antragsteller gelegten Mindestgebot entspricht. Das Mindestgebot und die Bankgarantie sind am 3.5.1999, zwischen 09:00 und 09:30 Uhr bei der Telekom-Control-Kommission in den gemäß Punkt 12.1. bekanntgegebenen Räumen abzugeben. Die tele.ring Telekom Service GmbH & Co KG muß nicht nochmals ein Mindestgebot legen.

4. Autorisierung

Jeder teilnahmeberechtigte Antragsteller muß bei der Versteigerung durch mindestens zwei, höchstens drei vertretungsbefugte natürliche Personen vertreten sein. Diese Voraussetzung ist entweder dadurch zu erfüllen, daß der Antragsteller bei der Versteigerung durch Organe in vertretungsberechtigter Anzahl oder durch natürliche Personen, die mit einer umfassenden Vollmacht ausgestattet sind, um bei der Versteigerung für den Antragsteller rechtsverbindliche Gebote legen zu können, vertreten ist. Eine solche Vollmacht ist, sofern sie nicht einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person erteilt wurde, von den Organen des Antragstellers in vertretungsberechtigter Anzahl notariell beglaubigt zu unterzeichnen und muß am 3. 5. 1999, zwischen 09:00 und 09:30 Uhr, bei der Telekom-Control-Kommission in den gemäß Punkt 12.1. bekanntgegebenen Räumen abgegeben werden.

5. Grundsätze des Verfahrens

5.1. Die Versteigerung wird als offenes, aufsteigendes Mehrrunden-Verfahren abgewickelt.

5.2. Die Teilnehmer legen in jeder Runde innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens (dazu vgl Punkt 11.) unabhängig voneinander ihre Gebote.

5.3. Die Teilnehmer werden gleichzeitig in einem Gebäude, jedoch räumlich getrennt, anwesend sein. Die Gebote werden schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formblatt gemäß Beilage B gelegt.

5.4. Die Teilnehmer erfahren gleichzeitig zu Beginn jeder Runde mit Formblatt etwa gemäß Beilage C, wer mit welcher Summe das geltende Höchstgebot und sonstige gültige Gebote gelegt hat und wie hoch das Mindestinkrement (vgl Punkt 7.) für die aktuelle Runde ist.

5.5. Bei der Auswertung der Gebote einer Runde werden nur gültige Gebote (vgl. Punkt 6.) dieser Runde und das ausgewiesene Höchstgebot der jeweils vorangegangenen Runde berücksichtigt. Das höchste dieser Gebote ist das geltende Höchstgebot zu Beginn der nächsten Runde. Sofern gleichlautende Höchstgebote gelegt werden, gelten die in Punkt 9. festgelegten Regeln.

5.6. Die Konzession wird demjenigen Antragsteller erteilt, der bei Ende der Versteigerung das Höchstgebot gelegt hat. Die Vergabe erfolgt zu dem gebotenen Höchstpreis (Einzelheiten in Punkt 10.).

6. Gültiges Gebot

6.1. In jeder Runde des Versteigerungsverfahrens ist ein gültiges Gebot ein solches Gebot, das das bis dahin gelegte Höchstgebot um mindestens das geltende Mindestinkrement (vgl. Punkt 7.) übersteigt. In der ersten Runde ist ein gültiges Gebot ein solches Gebot, das das höchste Mindestgebot gemäß Punkt 3. um mindestens das geltende Mindestinkrement (vgl. Punkt 7.) übersteigt.

6.2. Ein Gebot ist nur gültig, wenn es betragsmäßig als ganzzahliges Vielfaches von ATS 100.000,-- (Österreichische Schilling einhunderttausend) gelegt wird. Ferner muß ein Gebot, um gültig zu sein, mit dem Formblatt gemäß Beilage B von den ordnungsgemäß nach Punkt 4. autorisierten Personen fristgerecht (vgl. Punkt 11.) gelegt werden.

6.3. Ein Gebot ist weiters nur dann gültig, wenn es durch eine Bankgarantie, die den Anforderungen des Punkt 6.3. der Ausschreibungsunterlage vom 21.12.1998, GZ K 39/98, entsprechen muß, sichergestellt ist. Diese Bankgarantie muß spätestens mit dem jeweiligen Gebot der Telekom-Control-Kommission vorgelegt werden. Die Bankgarantie muß mindestens über die Differenz zu jenem Betrag lauten, der bereits durch eine oder mehrere Bankgarantien des Antragstellers abgedeckt ist.

6.4. Ein einmal gelegtes Gebot kann nicht geändert oder zurückgezogen werden. Es besteht keine Möglichkeit, Gebote richtigzustellen bzw. zu verbessern. Dies gilt auch für irrtümliche Gebote oder Schreibfehler. Ein Gebot gilt als gelegt, sobald es einem Beauftragten der Telekom-Control-Kommission übergeben wurde.

7. Mindestinkrement

7.1. Das Mindestinkrement ist ein bestimmter Geldbetrag, um den alle aktiven Bieter mit Ausnahme des Höchstbieters das Höchstgebot der vorangegangenen Runde überbieten müssen, um in der aktuellen Runde ein gültiges Gebot zu legen. Ein Bieter kann das Höchstgebot der vorangegangenen Runde, unter Beachtung von Punkt 6.2., um mehr als das Mindestinkrement überbieten.

7.2. Das Mindestinkrement beträgt grundsätzlich ATS 50.000.000,-- (Österreichische Schilling fünfzig Millionen). Abhängig vom Verlauf des Versteigerungsverfahrens kann die Telekom-Control-Kommission das Mindestinkrement einmal oder mehrmals herabsetzen. Das Mindestinkrement hat jedoch mindestens ATS 10.000.000,-- (Österreichische Schilling zehn Millionen) zu betragen.

7.3. Zu Beginn jeder Runde teilt die Telekom-Control-Kommission den aktiven Bietern etwa mit dem als Beilage C beiliegenden Formblatt (Änderungen vorbehalten) jedenfalls folgende Informationen mit:

- 7.3.1. Das Höchstgebot (die Höchstgebote), die Identität des Höchstbieters (der Höchstbieter) sowie die sonstigen gültigen Gebote und die Identität aller aktiven Bieter;
7.3.2. die Höhe des Mindestinkrements.

8. Aktivitätsregel

8.1. Jeder Teilnehmer muß in jeder Runde aktiv sein. Für die Zwecke des Versteigerungsverfahrens wird als „aktiver Bieter“ ein Bieter verstanden, der entweder ein Höchstgebot in der vorangegangenen Runde gelegt hat oder in der aktuellen Runde ein gültiges Gebot legt. In der ersten Runde des Versteigerungsverfahrens gilt als aktiver Bieter, wer das höchste Mindestgebot gemäß Punkt 3. gelegt hat oder wer in der ersten Runde ein gültiges Gebot legt.

Wer aus der vorangegangenen Runde nicht als Höchstbieter hervorgegangen ist und dennoch in einer Runde kein gültiges Gebot legt, ist nicht mehr „aktiver Bieter“ und scheidet aus dem Versteigerungsverfahren aus. Ebenso scheidet aus, wer in der ersten Runde kein gültiges Gebot legt bzw. nicht das höchste Mindestgebot gemäß Punkt 3. gelegt hat.

8.2. Für den Fall, daß zwei oder mehrere gleichlautende Höchstgebote vorliegen, wird auf die Sonderregeln des Punktes 9., insbesondere auf Punkt 9.2. hingewiesen.

9. Gleichlautende Höchstgebote

9.1. Werden in einer Runde zwei oder mehrere gleichlautende Höchstgebote gelegt, so gibt es zwei oder mehrere Höchstbieter. Das Verfahren wird nach den allgemeinen Regeln fortgesetzt, wobei allerdings folgende Besonderheiten gelten:

9.2. Liegen aus der vorangegangenen Runde zwei oder mehrere gleichlautende Höchstgebote vor und wird in der aktuellen Runde nur ein einziges gültiges Gebot gelegt, dann endet das Verfahren. Der Bieter, der in dieser Runde das einzige gültige Gebot gelegt hat, erhält die Konzession.

9.3. Liegen aus der vorangegangenen Runde (Beispiel: Runde A) zwei oder mehrere gleichlautende Höchstgebote vor und wird in der aktuellen Runde (Beispiel: Runde B) kein gültiges Gebot gelegt, so wird die Telekom-Control-Kommission das Mindestinkrement gemäß Punkt 7.2. senken und die Versteigerung nach den allgemeinen Regeln fortsetzen. Zugelassen für jene Runde, für die das Mindestinkrement abgesenkt wurde (Beispiel: Runde C), sind die aktiven Bieter der vorangegangenen Runde (Beispiel: Runde B). Wird trotz Absenkung des Mindestinkrements kein gültiges Gebot gelegt, so kann für die darauffolgende Runde (Beispiel: Runde D) eine neuerliche Absenkung erfolgen. Zur Teilnahme an dieser Runde sind jene Bieter zugelassen, die auch in der vorangegangenen Runde (Beispiel: Runde C) zugelassen waren. Eine derartige Absenkung kann auch mehrfach erfolgen.

9.4. Wird trotz (allenfalls mehrfacher) Absenkung kein gültiges Gebot gelegt, so wird die Telekom-Control-Kommission eine letzte Runde ausrufen, in der kein Mindestinkrement festgelegt wird und in der Punkt 6.2., erster Satz, nicht anzuwenden ist. Zu dieser Runde zugelassen sind jene Bieter, die auch zur vorangegangenen Runde zugelassen waren. Wird auch in der letzten Runde kein gültiges Gebot gelegt oder werden gleichlautende Gebote in der letzten Runde gelegt, so erfolgt die Entscheidung, welchem der in dieser Runde zugelassenen Bieter die Konzession erteilt wird, durch das Los.

10. Ende des Versteigerungsverfahrens

10.1. Die Versteigerung ist dann beendet, wenn in einer Runde kein gültiges Gebot gelegt wird und in der vorangegangenen Runde nur ein Höchstgebot gelegt wurde. Die Konzession erhält derjenige Bieter, der bei Auktionsende das Höchstgebot gelegt hat. Die Konzessionserteilung erfolgt zu dem gebotenen Höchstpreis. Wird in der ersten Runde kein gültiges Gebot gelegt, so erhält jener Antragsteller die Konzession, der das höchste Mindestgebot gemäß Punkt 3. gelegt hat. Wurden zwei oder mehrere gleich hohe Mindestgebote gelegt, so gelten in der ersten Runde die Sonderregeln des Punktes 9.

10.2. Liegt bis 3.5.1999, 09:30 Uhr (vgl Punkt 3.3. und Punkt 11.1.) nur ein gültiges Mindestgebot vor, so wird die Konzession jenem Bieter erteilt, der dieses gültige Mindestgebot gelegt hat.

10.3. Liegen zwei oder mehrere gleichlautende Höchstgebote vor, so gelten die Sonderregeln des Punkt 9.

11. Zeitlicher Ablauf

11.1. Am 3.5. 1999 zwischen 09:00 Uhr und 09:30 Uhr sind in den gemäß Punkt 12.1. bekanntgegebenen Räumen alle Unterlagen gemäß Punkt 2. bis Punkt 4. und Punkt 12.5. abzugeben. Das Versteigerungsverfahren beginnt im Anschluß daran nach Feststellung durch die Telekom-Control-Kommission, welche Antragsteller teilnahmeberechtigt sind, mit der ersten Runde. Am Beginn dieser sowie aller darauffolgenden Runden erhalten die aktiven Bieter die in Punkt 7.3. genannten Informationen mit dem Formblatt etwa gemäß Beilage C. Innerhalb von 20 (zwanzig) Minuten nach Erhalt dieser Informationen hat der Bieter sein Gebot mit dem als Beilage B angeschlossenen Formblatt zu legen. Diesem Gebot muß auch die in Punkt 6. genannte Bankgarantie angeschlossen sein, sofern nicht zuvor schon eine Bankgarantie abgegeben wurde, die das Gebot betragsmäßig sicherstellt.

11.2. Eine Runde ist beendet, wenn die Gebote aller aktiven Bieter gelegt wurden oder aber das vorgegebene Zeitintervall, in dem die Gebote zu legen sind, abgelaufen ist.

11.3. Nach Beendigung der Runde wird die Telekom-Control-Kommission die Gültigkeit der Gebote, insbesondere auch der Bankgarantie prüfen, die Gebote protokollieren, feststellen, wer aktiver Bieter ist und das Mindestinkrement für die nächste Runde festsetzen. Mit der Mitteilung der in Punkt 7.3. genannten Informationen an die aktiven Bieter etwa gemäß Formblatt Beilage C beginnt die jeweils nächste Runde.

11.4 Das Versteigerungsverfahren kann sich über mehrere Tage erstrecken. Pro Tag sind ca. 4 bis 8 Runden geplant.

11.5. Die Telekom-Control-Kommission hat nach ihrem Ermessen die Möglichkeit, während der Auktion diese Zeitvorgaben zu ändern. Die Telekom-Control-Kommission kann das Versteigerungsverfahren auch unterbrechen und einen Termin für die Fortsetzung der Versteigerung festsetzen. Eine derartige Entscheidung wird den zu diesem Zeitpunkt an der Versteigerung teilnahmeberechtigten Antragstellern mitgeteilt.

12. Organisatorische Aspekte

12.1. Das Versteigerungsverfahren wird an einem kurz vor Beginn des Versteigerungsverfahrens bekanntgegebenen Ort in einem Gebäude in Wien oder Umgebung stattfinden.

12.2. Jeder teilnahmeberechtigte Antragsteller kann im Versteigerungsverfahren durch höchstens drei Personen vertreten sein.

12.3. Jedem Teilnehmer wird während des Versteigerungsverfahrens ein gesonderter Raum mit Telefon zur Verfügung gestellt.

12.4. Es wird nochmals darauf verwiesen, daß die Zeitintervalle der einzelnen Versteigerungsrunden kurz bemessen sind. Es ist daher erforderlich, daß die für die Antragsteller anwesenden Personen mit entsprechender Entscheidungsbefugnis ausgestattet sind, und daß schon vor Beginn des Versteigerungsverfahrens Bankgarantien in ausreichender Höhe ausgestellt werden.

12.5. Vor dem Versteigerungsverfahren wird die Telekom-Control GmbH im Auftrag der Telekom-Control-Kommission an einem noch bekanntzugebenden Termin die Regeln des Versteigerungsverfahrens den Antragstellern mündlich erläutern. An diesem Termin können jene Antragsteller teilnehmen, die nicht gemäß § 22 Abs 7 TKG vom weiteren Konzessionsvergabeverfahren ausgeschlossen wurden. Die Bestätigung von der Einladung zur Teilnahme an diesem Termin sowie die schriftliche Erklärung des Antragstellers mit der als Formblatt D beiliegenden Erklärung, die Regeln des Versteigerungsverfahrens verstanden zu haben und diese Regeln zu beachten, sind Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung beim Versteigerungsverfahren gemäß Punkt 2. Die Erklärung gemäß Beilage D muß am 3.5.1999, zwischen 09:00 und 09:30 Uhr bei der Telekom-Control-Kommission in den gemäß Punkt 12.1. bekanntgegebenen Räumen abgegeben werden.

13. Verbot kollusiven Verhaltens

Jedes Zusammenwirken der Antragsteller oder deren Gesellschafter, sei es unmittelbar oder mittelbar, um den Verlauf oder das Ergebnis der Versteigerung zu beeinflussen (kollusives Verhalten), ist untersagt und wird mit allen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln geahndet. Wirken Antragsteller vor oder während des Versteigerungsverfahrens kollusiv zusammen, so werden sie jedenfalls vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Telekom-Control-Kommission ist berechtigt, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um kollusives Verhalten zu verhindern.

14. Schlußbestimmungen

Die Telekom-Control-Kommission ist berechtigt, das Versteigerungsverfahren abubrechen, wenn Antragsteller kollusiv zusammenwirken oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Versteigerungsverfahrens gefährden. In diesem Fall wird die Telekom-Control-Kommission entscheiden, ob das Verfahren gemäß Punkt 7. der Ausschreibungsunterlage vom 21.12.1998, GZ K 39/98, einzustellen oder ob ein neuer Versteigerungstermin festzusetzen ist.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 13. April 1999

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Formblatt A

An die
Telekom-Control-Kommission

Name und Anschrift des
Antragstellers
(im folgenden kurz „Antragsteller“)

GZ K 39/98

MINDESTGEBOT für das Versteigerungsverfahren

Der Antragsteller legt hiermit gemäß den Bestimmungen der Ausschreibungsunterlage vom 21.12.1998, GZ K 39/98, und den Regeln des Versteigerungsverfahrens vom 13.4.1999, GZ K 39/98, insbesondere des Punkt 3. dieser Regeln, das folgende verbindliche Mindestgebot:

ATS _____ (Österreichische Schilling
_____)¹

- Die Bankgarantie, die der oben genannten Ausschreibungsunterlage und den ebenfalls oben genannten Regeln des Versteigerungsverfahrens entspricht, liegt bei.*)
- Eine Bankgarantie, die der oben genannten Ausschreibungsunterlage und den ebenfalls oben genannten Regeln des Versteigerungsverfahrens entspricht, wurde der Telekom-Control-Kommission bereits übergeben.*)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Wien, am

(firmenmäßige Unterzeichnung bzw. Unterzeichnung durch die gemäß Punkt 4.
der Regeln des Versteigerungsverfahrens autorisierte(n) Person(en), unter leserlicher Beifügung
des Namens)

¹ Es wird ausdrücklich auf Punkt 6.2. der Regeln des Versteigerungsverfahrens verwiesen, wonach ein Gebot nur gültig ist, wenn es betragsmäßig als ganzzahliges Vielfaches von ATS 100.000,--- (Österreichische Schilling einhunderttausend) gelegt wird.

Formblatt B

An
Telekom-Control-Kommission

Name und Anschrift des
Antragstellers
(im folgenden kurz „Antragsteller“)

GZ K 39/98

GEBOT
im Versteigerungsverfahren

Der Antragsteller legt hiermit gemäß den Bestimmungen der Ausschreibungsunterlage vom 21.12.1998, GZ K 39/98, und den Regeln des Versteigerungsverfahrens vom 13.4.1999, GZ K 39/98, das folgende verbindliche Gebot:

ATS _____ (Österreichische Schilling
_____)¹

- Die Bankgarantie, die der oben genannten Ausschreibungsunterlage und den ebenfalls oben genannten Regeln des Versteigerungsverfahrens entspricht, liegt bei.*)
- Eine Bankgarantie, die der oben genannten Ausschreibungsunterlage und den ebenfalls oben genannten Regeln des Versteigerungsverfahrens entspricht, wurde der Telekom-Control-Kommission bereits übergeben.*)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Wien, am

(Unterzeichnung durch die gemäß Punkt 4. der Regeln des Versteigerungsverfahrens autorisierte(n) Person(en), unter leserlicher Beifügung des Namens)

¹ Es wird ausdrücklich auf Punkt 6.2. der Regeln des Versteigerungsverfahrens verwiesen, wonach ein Gebot nur gültig ist, wenn es betragsmäßig als ganzzahliges Vielfaches von ATS 100.000,--- (Österreichische Schilling einhunderttausend) gelegt wird.

INFORMATIONEN AN BIETER
gemäß Punkt 7.3 der Regeln des Versteigerungsverfahrens
vom 13.4.1999, GZ K 39/98

Informationen am Beginn der ersten Runde

1. Der (die) Antragsteller _____ hat (haben)
das höchste Mindestgebot in Höhe von (jeweils) ATS _____
(Österreichische Schilling _____)
gelegt¹.

2. Ferner haben Mindestgebote gelegt:
 - a) Antragsteller _____ in Höhe von
ATS _____ (Österreichische Schilling
_____);

 - b) Antragsteller _____ in Höhe von
ATS _____ (Österreichische Schilling
_____).

¹ Wurde in der vorangegangenen Runde nur ein Höchstgebot gelegt, besteht für den Bieter dieses Höchstgebotes gemäß Aktivitätsregel 8.1. keine Notwendigkeit in der aktuellen Runde ein Gebot zu legen. Wurde in der vorangegangenen Runde mehr als ein Höchstgebot gelegt, wird auf die Sonderregeln des Punktes 9., insbesondere auf Punkt 9.2. hingewiesen.

3. Das Mindestinkrement gemäß Punkt 7. der Regeln des Versteigerungsverfahrens beträgt für die erste Runde ATS _____ (Österreichische Schilling _____). Daraus ergibt sich, daß ein gültiges Gebot in der ersten Runde mindestens ATS . _____ (Österreichische Schilling _____)¹ betragen muß.
4. Die Rundendauer beträgt ____ (_____) Minuten; die Runde endet daher um __:__ Uhr.
5. Weitere Informationen und Verfahrensordnungen der Telekom-Control-Kommission:

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 3. Mai 1999

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

¹ Wurde in der vorangegangenen Runde nur ein Höchstgebot gelegt, besteht für den Bieter dieses Höchstgebotes gemäß Aktivitätsregel 8.1. keine Notwendigkeit in der aktuellen Runde ein Gebot zu legen. Wurde in der vorangegangenen Runde mehr als ein Höchstgebot gelegt, wird auf die Sonderregeln des Punktes 9., insbesondere auf Punkt 9.2. hingewiesen.

Formblatt C/2

GZ K 39/98

Informationen am Beginn jeder weiteren Runde

1. In der vorangegangenen Runde hat (haben) der (die) Antragsteller
_____ ein
Höchstgebot¹ von (jeweils) ATS _____
(Österreichische Schilling _____)
gelegt.

2. Ferner haben in der vorangegangenen Runde gültige Gebote gelegt:
 - a) Antragsteller _____ in Höhe von
ATS _____ (Österreichische Schilling
_____);

 - b) Antragsteller _____ in Höhe von
ATS _____ (Österreichische Schilling
_____);

3. Das Mindestinkrement gemäß Punkt 7. der Regeln des
Versteigerungsverfahrens beträgt für die aktuelle Runde ATS
_____ (Österreichische Schilling
_____). Daraus ergibt sich,
daß ein gültiges Gebot in der aktuellen Runde¹ mindestens ATS

¹ Wurde in der vorangegangenen Runde nur ein Höchstgebot gelegt, besteht für den Bieter dieses Höchstgebotes gemäß Aktivitätsregel 8.1. keine Notwendigkeit in der aktuellen Runde ein Gebot zu legen. Wurde in der vorangegangenen Runde mehr als ein Höchstgebot gelegt, wird auf die Sonderregeln des Punktes 9., insbesondere auf Punkt 9.2. hingewiesen.

_____ (Österreichische Schilling
_____) betragen muß.

4. Die Rundendauer beträgt _____ (_____) Minuten; die Runde endet daher um __:__ Uhr.

5. Weitere Informationen und Verfahrensordnungen der Telekom-Control-Kommission:

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 3. Mai 1999

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Formblatt C/3

GZ K 39/98

Informationen am Beginn einer weiteren Runde, sofern in der vorangegangenen Runde keine gültigen Gebote gelegt wurden

1. In der vorangegangenen Runde wurden keine gültigen Gebote gelegt.

2. Zugelassen für diese Runde mit einem Gebot von ATS _____
(Österreichische Schilling _____) sind:
 - a) Antragsteller _____
 - b) Antragsteller _____

3. Das Mindestinkrement gemäß Punkt 7. der Regeln des Versteigerungsverfahrens beträgt für die aktuelle Runde ATS _____ (Österreichische Schilling _____). Daraus ergibt sich, daß ein gültiges Gebot in der aktuellen Runde mindestens ATS _____ (Österreichische Schilling _____) betragen muß.

4. Die Rundendauer beträgt ____ (_____) Minuten; die Runde endet daher um __:__ Uhr.

5. Weitere Informationen und Verfahrensordnungen der Telekom-Control-Kommission:

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 3. Mai 1999

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Formblatt C/4

GZ K 39/98

Informationen am Beginn der letzten Runde gemäß Punkt 9.4. der Regeln des Versteigerungsverfahrens

1. In der vorangegangenen Runde wurden keine gültigen Gebote gelegt.

2. Zugelassen für diese Runde mit einem Gebot von ATS _____
(Österreichische Schilling
_____) sind
 - a) Antragsteller _____
 - b) Antragsteller _____

3. In dieser Runde wird gemäß Punkt 9.4. der Regeln des Versteigerungsverfahrens kein Mindestinkrement festgelegt; Punkt 6.2., erster Satz der Regeln des Versteigerungsverfahrens gilt nicht.

4. Die Rundendauer beträgt ____ (_____) Minuten; die Runde endet daher um __:__ Uhr.

5. Weitere Informationen und Verfahrensordnungen der Telekom-Control-Kommission:

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 3. Mai 1999

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Formblatt C/5

GZ K 39/98

Informationen, die nur dem jeweiligen Bieter mitgeteilt werden:

An den Antragsteller

Sie haben der Telekom-Control-Kommission bereits Bankgarantien über einen
Gesamtbetrag von ATS _____ (Österreichische
Schilling _____) übergeben.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 3. Mai 1999

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Formblatt D

GZ K39/98

An Telekom-Control-Kommission

Name und Anschrift des
Antragstellers
(im folgenden kurz „Antragsteller“)

ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS
gemäß Punkt 12.5 der Regeln des Versteigerungsverfahrens
vom 13.4.1999, GZ K 39/98

Wir erklären hiermit, die Regeln des Versteigerungsverfahrens vom 13.4.1999, GZ K 39/98, sowie die Einladung zum Termin gemäß Punkt 12.5 der Regeln des Versteigerungsverfahrens vom 13.4.1999 GZ K 39/98, erhalten zu haben. Wir haben die Regeln des Versteigerungsverfahrens verstanden und verpflichten uns, diese Regeln zu beachten.

Wien, am

(firmenmäßige Unterzeichnung bzw. Unterzeichnung durch die gemäß Punkt 4. der Regeln des Versteigerungsverfahrens autorisierte(n) Person(en), unter leserlicher Beifügung des Namens)

Formblatt E

GZ K 39/98

Bestätigungsvermerk – Bankgarantie

Die Bankgarantie,

vorgelegt von

_____ über
einen Betrag von ATS _____ (Österreichische Schilling
_____)

ausgestellt von

entspricht den Bestimmungen gemäß Punkt 6.3. der Ausschreibungsunterlage.

Wien, am

MAG. NIKOLAUS SCHAFFER

BEISETZTER WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER